

13./I. 1919

K. k. Bezirksgericht Wien

Die Parteien sind im Recht verfahren. Die Klage ist abzuweisen. Die Kosten sind dem Kläger zu setzen.

Die Klage ist abzuweisen. Die Kosten sind dem Kläger zu setzen.

[Ein Monat Arrest für Wohnungswucher.] Die Private Henriette Meisel, Wieden, Mayerhofgasse 12 wohnhaft, die gewerbmäßig vermietet, hat an die Vermietung einer Dreizimmerwohnung die Bedingung geknüpft, daß die Wohnungseinrichtung mitgeliefert werde. Diese Bedingung widerspricht den Bestimmungen der Mieterschutzverordnung und ist strafbar. Frau Meisel hat für ihre mittelmäßige Wohnungseinrichtung 80.000 K. verlangt. Da sie die Wohnungsnot zu ihrem Vorteil auszubenten suchte, wovon sie übrigens den Parteien kein Geheiß machte, wurde sie nach der vom Kriegswucheramt durchgeführten Amtshandlung mit Arrest in der Dauer eines Monats bestraft.

K. k. Bezirksgericht Wien

Die Parteien sind im Recht verfahren.

Die Klage ist abzuweisen.